

Seite 3 von 5

Fortsetzung Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Baustelleneinrichtung

Je Gebäude wird ein Container mit sanitären Anlagen wird vom AG gestellt und ist auf der Baustelle (siehe BE-Plan) vorhanden.

Sämtliche vom Auftragnehmer eigens benötigte Container (Aufenthaltsräume, Materiallager, Lagerflächen etc.) sind vor Aufstellung insbesondere in Bezug auf die Art/ Platzbedarf und Aufstellort mit der vom AG eingesetzten Objektüberwachung abzustimmen. Sämtliche Container o.ä. sind deutlich mit Firmennamen, Adresse und Telefonnummer (Firmenbauleitung/ Polier) zu kennzeichnen. Die Aufstellflächen sind mit einer Schottertragschicht belegt. Es besteht kein Anrecht auf diese Flächen.

Die Herstellung, Inbetriebnahme und Wartung der Anschlüsse für Baustrom, Bauwasser und allgemeine Baustellenbeleuchtung erfolgt durch den Auftraggeber (Leistungen sind im Gewerk Baustelleneinrichtung beauftragt), ebenso die Vorhaltung der Anschlüsse für die gesamte Bauzeit.

Die Kosten für den Verbrauch von Baustrom, Bauwärme und Bauwasser sind nicht in die Einheitspreise einzukalkulieren. Diese werden dem Auftragnehmer unentgeltlich ohne Umlageverfahren zur Verfügung gestellt.

Räume für Firmenbauleitung sowie Mannschaftsräume werden ohne Möblierung unentgeltlich in Haus 6 zur Verfügung gestellt.

10.2 Baustellenabfälle, Bauschuttbeseitigung, Reststoffe

Die vom AN durch die eigenen Leistungen anfallenden Abfälle, sind spätestens zum Ende des Tages zu beräumen und die Arbeitsbereiche besenrein zu hinterlassen.

10.3 Zutritt zum Baustellengelände

Das Baustellengelände befindet sich auf einer gesicherten Liegenschaft der Bundespolizei. Für den Zutritt sämtlicher auf dem Gelände eingesetzten Personen muss vorab eine Anmeldung erfolgen.

Es gibt folgende Meldeverfahren:

Verfahren 1 (Zugang Liegenschaft zur Baustelle)

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort
- Meldung 1 Tag vorher bei Objektüberwachung.

Verfahren 2 (Zugang zu BPOLP genutzten Bereichen)

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Personalausweisnummer, Nationalität
- Meldung 7 Tage vorher an Objektüberwachung.

Die Objektüberwachung meldet diese binnen 2 Tagen an BPOLP

Das Parken für Firmenfahrzeuge ist in ausgewiesenen Bereichen möglich. Hierfür wird eine Parkkarte ausgestellt. Für die Erstellung der Parkkarte sind folgende Angaben erforderlich:

- Firmenname, Dauer der Arbeiten, Kennzeichen,
- Meldung 2 Tage vorher an Objektüberwachung.

Die Objektüberwachung meldet diese binnen 1 Tag an BLB

- Ausstellung Ausweis über BLB

Der Zugang- bzw. Zufahrt zum Baustellenbereich auf der Liegenschaft erfolgt über ein Bautor (ungesichert).

10.4 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Bautagesberichte zu führen und diese dem Auftraggeber über die Objektüberwachung auf Verlangen wöchentlich zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dgl.), Abnahmen nach §§ 4 Nr. 10 und 12 Nr. 2, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Bei Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sowie Arbeitseinstellung sind auch die Gründe hierfür anzugeben.

10.5 Abrechnung /Überzahlung

Die Abrechnung ist grundsätzlich auf der Grundlage der zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen des AG vom AN zu erstellen. In Rechnung gestellte Mengensummen müssen im Aufmaßblatt nachvollziehbar aufgestellt ablesbar sein. Abschlagsrechnungen sind kumulativ aufzustellen.

Hinweis für TGA-Gewerke bzw. deren Leistungen: - Aufmäße sind vor Rechnungseinreichung gemeinsam mit dem Fachplaner aufzunehmen bzw. zu prüfen.

Für Nachträge sind die Einkaufsnachweise der Materialien darzulegen.

Für die Rückforderungen aus Überzahlungen gilt:

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

10.6 Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Brandenburg an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.

10.7 Auftragsperre

Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, in den Fällen des § 21 des Gesetzes der Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) von einer temporären Auftragsperre Gebrauch zu machen.

10.8 Nachunternehmer

Für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer gilt § 3 des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes vom 26. Februar 1996 in der jeweils neuesten Fassung, wenn sie ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes als Arbeitgeber beschäftigen. In diesen Fällen haben sie der zuständigen Behörde der Zollverwaltung die Angaben und Erklärungen nach § 3 AEntG vor Beginn der Bauleistung schriftlich in deutscher Sprache vorzulegen. Zuwiderhandlungen von Nachunternehmern, die vom Auftragnehmer vertraglich gebunden sind, muss sich der Auftragnehmer anrechnen lassen.

10.9 Holzprodukte

Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder gleichwertige Nachweise vorzulegen, sowie eine Feuchtigkeitsmessung unter Teilnahme der Objektüberwachung des AG durchzuführen.

10.10 Brandschutz

Vor Ausführung feuergefährlicher Arbeiten (z.B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit der Objektüberwachung des Auftraggebers eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und aktenkundig zu machen.

Liegt eine Feuergefährdung vor, ist der bei der Objektüberwachung des Auftraggebers erhältliche Erlaubnisschein auszufüllen und vor Beginn der Arbeiten bei der Objektüberwachung des Auftraggebers einzureichen. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung der Arbeiten sowie die erforderliche Art und Weise der Nachkontrollen liegt ausschließlich beim Auftragnehmer.

Auf das Merkblatt " Brandschutz bei Bauarbeiten" der Bauberufsgenossenschaft und des Verbandes der Sachversicherer (Form 2001) wird hingewiesen.

Im Bauobjekt dürfen brennbare Baustoffe und sonstige brennbare Gegenstände nur örtlich und mengenmäßig begrenzt gelagert werden. Das gilt auch für brennbare Flüssigkeiten und Gase.

Brennbare Abfallstoffe sind täglich zu entfernen. Für diese Stoffe sind nichtbrennbare Großbehälter (Container) bereitzustellen.

Die erforderlichen Fahr- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind jederzeit freizuhalten.

10.11 Baubetreuung, Firmenbauleitung

Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind von einem deutschsprachigen, geeigneten und bevollmächtigten Bauleiter des Auftragnehmers vor Ort anzuleiten. Der zuständige Bauleiter und sein Stellvertreter sind nach Auftragserteilung dem Auftraggeber namentlich schriftlich zu benennen. Auf Anforderung ist seine Qualifikation für die Leitung der Arbeiten nachzuweisen. Während der Bauausführung muss grundsätzlich der Bauleiter bzw. sein Stellvertreter anwesend oder erreichbar sein. Die Kosten dafür sind durch die Einheitspreise abgegolten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen vorgesehenen Austausch des bevollmächtigten Bauleiters rechtzeitig mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber in der Regel 1x wöchentlich durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

10.12 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan als Balkenplan genügend detaillierter Einzelvorgänge mit Angaben über Start, Dauer, Endtermin und Personal- und Maschineneinsatz über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z. B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Bei Änderung der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist der Objektüberwachung des Auftraggebers zu dem in der Bauanlaufbesprechung festgelegten Termin zu übergeben. Die Bauanlaufbesprechung findet spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung statt.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -